

# In die verkehrte Richtung : Überlegungen zum Verfassungsentwurf, insbesondere zum neuen Konzept der Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik

Autor(en): **Ebner, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **58 (1978)**

Heft 12

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-163456>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## ZUR DISKUSSION UM DIE TOTALREVISION

*Zwischen Juni und Dezember dieses Jahres haben wir unseren Lesern acht grössere Beiträge zur Debatte um eine Totalrevision der Bundesverfassung vorgelegt. Das breite Meinungsspektrum reicht von der Darstellung der «Leitideen» durch Bundesrat Kurt Furgler (Juni) bis zu Fritz Ebners entschiedener Absage im gegenwärtigen Heft. Obzwar sich die Beiträge nicht ohne arge Vereinfachung resümieren liessen, sei stichwortartig erinnert, dass im Juniheft Albert Mossdorf, Finanzdirektor der Regierung des Kantons Zürich, Vorschläge zur neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unterbreitet hat, welche bei aller gebotenen grösseren Funktionalität doch verhindern sollten, dass «die Kantone zu Vollzugsorganen der Bundesverwaltung absinken». Im September kam Peter Eberhard auf weitere Aspekte dieser Aufgabenteilung zurück und betont, dass die mit bestimmten Optionen verbundenen Verzichte deutlich zu machen seien. «Der Bürger muss wissen, wo und wie er mitreden kann». Markus Schelker, Zentralsekretär der Gewerkschaft Bau und Holz, begrüsst im gleichen Heft das eindeutige Bekenntnis des Verfassungsentwurfs zum «sozial verantwortlichen Staat». Im Oktober untersuchte der Nationalökonom Beat Hotz die Spannung zwischen «Offenheit und Verfasstheit». Kommende Entwicklungen und damit verbundene Anforderungen an den Staat seien nur begrenzt voraussehbar. Der Entwurf biete «nicht mehr Staat, sondern einen anderen Staat», doch sei die Frage nach den tragbaren Kompromissen zwischen Flexibilität und Schranken nicht leicht zu beantworten. Henner Kleinewefers übte im Novemberheft Kritik an einer im Auftrag der Kommission für die Totalrevision erstellten Untersuchung zur Eigentumspolitik. Die Fragen der Zielkonformität, der Verhältnismässigkeit der Mittel seien darin ungenügend verdeutlicht und dem Gesetzgeber keine Grenzen gesetzt, Bundesrat Furgler hatte in seinem Beitrag zustimmend auf einen Kommentar Richard Reichs im Maiheft «Von den Schwierigkeiten, eine neue Verfassung zu machen» hingewiesen. Daher sei zum – provisorischen! – Abschluss unserer Debatte auf Richard Reichs Feststellung im Novemberheft verwiesen, dass wir mit einer «Grauzone» zwischen staatlichem Dirigismus und privater Initiative zu leben haben, doch stehe «nirgends geschrieben, dass wir in ihr versinken müssen».*

*Die Redaktion*

FRITZ EBNER

## In die verkehrte Richtung

*Überlegungen zum Verfassungsentwurf, insbesondere zum neuen Konzept der Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik*

Der Entwurf für eine totalrevidierte Bundesverfassung, der zur Zeit Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens bildet, bedeutet in mancher Hinsicht eine *radikale Abkehr* von der geltenden Bundesverfassung. Wer ein solches Projekt präsentiert, muss gewichtige Argumente zur Hand haben,

die zu dessen Gunsten sprechen. Die Neuerungen sind besonders markant in den Gebieten, welche die Wirtschaftsordnung, die Eigentumsordnung, die «Sozialordnung» (Sozialrechte) sowie die bundesstaatliche Ordnung, inklusive die Finanzordnung, betreffen. Hier soll teils, nach dem erklärten Willen der Expertenkommission, eine «*offenere*» *Verfassung* geschaffen, teils soll wohl der Versorgungsstaat auf die Spitze getrieben werden.

*Soll die Gesetzesflut noch grösser werden?*

Ernste Zweifel, ob überhaupt eine Totalrevision der Verfassung in Gang gesetzt werden soll und ob gar mit dem vorliegenden Entwurf der richtige Weg signalisiert werde, melden sich sehr rasch. Ein Hauptargument der Expertenkommission lautet so, dass die Staatsmaschine heute nur mühsam und oft langsam arbeite; eine der wichtigsten Änderungen des Verfassungsentwurfs liege darin, alle mittelwichtigen Fragen auf die Gesetzesstufe zu verweisen, was zu einer angemessenen Beschleunigung des Rechtsetzungsprozesses führen dürfte. Die Verfassung soll zugunsten des Gesetzgebers ihrer normativen Kraft in weiten Bereichen beraubt werden.

Demgegenüber wäre viel eher die Frage aufzuwerfen, wie die Gesetzgebungsmaschinerie in eine *langsamere Gangart* versetzt werden könnte. Die Klagen über die auf Hochtouren laufende Produktion neuer Rechtsnormen sind keine Schlagworte, sondern bringen ein echtes Problem zum Ausdruck. Der Staat – Bund und Kantone – reglementiert das Leben der Bürger und die Aktivität der Wirtschaft bereits heute zu stark, mit der Wirkung, dass der Freiheitsraum laufend eingeengt wird. Dies gilt auch für den Bund in seinem Verhältnis zu den Kantonen.

Bundeskanzler Karl Huber bestätigte diesen Sachverhalt in einem Vortrag vor dem Juristenverein Zürich am 18. November 1976: «Inflation heisst, wörtlich genommen, *Aufblähung*. Betrachtet man die quantitative Entwicklung der Gesetzgebung, so ist die Gefahr einer Gesetzesinflation in diesem Sinne nicht von der Hand zu weisen.» Auf die gleiche Problematik machte der Bundesrat im Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1974 aufmerksam, indem er ausführte, dass schon die Quantität der notwendigen gesetzgeberischen Arbeit mit den vorhandenen Mitteln nur schwer zu bewältigen sei, wobei sich jedoch der Staat angesichts der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, die nicht stillstehe, sondern sich eher beschleunige, seiner Verantwortung zur Rechtsetzung nicht entziehen könne; der Bund werde seine verfassungsmässigen Aufträge erfüllen, seine Verpflichtungen einlösen und sich auch neuen Aufgaben stellen müssen; hingegen werde er dazu kommen, seine Anstrengungen ver-

mehrt nach klaren Zielsetzungen und daraus abgeleiteten Prioritäten auszurichten.

Es ist per Saldo kein Nachteil, sondern gegenteils *positiv* zu werten, dass nach heutiger Ordnung, wenn immer der Bund eine neue Aufgabe glaubt übernehmen zu müssen, in einem ersten Schritt die Bundesverfassung zu ändern ist und erst nachher der Bundesgesetzgeber tätig werden kann. Ein Gesetz, das aufgrund dieses zweistufigen Verfahrens mit einem Zeitaufschub von vielleicht zwei Jahren in Kraft treten kann, dafür aber besser und ausgereifter ist, verdient in aller Regel gegenüber einem frühzeitigeren, aber schlechteren Erlass den Vorzug.

Es kann sich, schon gar nicht für die nahe Zukunft, nicht darum handeln, mit einer neuen Bundesverfassung den Aufbruch zu verheissungsvollen Ufern einzuleiten, die erst noch in Nebel gehüllt sind. Das wesentliche Anliegen ist vielmehr darin zu erblicken, die *Verhältnisse zu konsolidieren* und zu vermeiden, dass Staat und Wirtschaft dauernd überfordert werden, selbst auf das Risiko hin, dass Unzulänglichkeiten in Kauf zu nehmen sind. Eine perfektionierte Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wird es ohnehin nicht geben können. Damit soll nicht einer Erstarrung der bestehenden Zustände das Wort geredet oder zum Ausdruck gebracht werden, dass keine echten Probleme vorlägen, die nach einer Lösung rufen. So ist beispielsweise kaum bestritten, dass in der *Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen* eine grundlegende Änderung in Angriff genommen werden muss. Es ist der Expertenkommission beizupflichten, wenn sie argumentiert, Bund und Kantone befänden sich in einem Zustand arger Verfilzung der Kompetenzen und Finanzen. Gerade hier zeigt aber der Verfassungsentwurf keine Lösung auf; er schiebt sie lediglich auf den Gesetzgeber ab. Dieses Problem stellt sich denn auch in der Tat in nur geringem Mass auf der Ebene der Verfassung, zur Hauptsache aber auf derjenigen der Bundesgesetze und der Verordnungen. Für die anzustrebende Bereinigung, die ohnehin nur in kleinen Schritten wird erfolgen können, bedarf es keiner Totalrevision der Bundesverfassung.

Der Schweizer bekundet gegenüber dem Staat ein *gesundes Misstrauen*. Dieser Grundhaltung widerspricht es, wenn man dem Bundesgesetzgeber kaum begrenzte Kompetenzen überträgt und die verfassungsmässigen Schranken abbaut oder ganz beseitigt. Es kommt gewiss nicht von ungefähr, dass in jüngerer Zeit in neuen Kompetenznormen der Bundesverfassung dem Gesetzgeber detaillierte Anweisungen mitgegeben werden. Erinert sei etwa an den Art. 34<sup>quater</sup> BV über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Nicht nur für die Sozialpolitik, sondern auch für die Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik ist dieses Misstrauen in besonderem Mass gerechtfertigt.

### *Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik*

Die *zentrale Frage*, die sich unter diesem Titel stellen wird, geht dahin, ob der Entscheid über das Wirtschaftssystem, das in unserm Land Geltung haben soll, auf der Stufe der Verfassung getroffen oder dem Belieben des Gesetzgebers überlassen werden soll.

#### *Die gegenwärtige Rechtslage*

Die *geltende Bundesverfassung* garantiert in Art. 31 Abs. 1 die «*Handels- und Gewerbefreiheit*». Diese Norm hat eine *Doppelfunktion*: Einerseits wird damit die private wirtschaftliche Betätigung als Grundrecht anerkannt, und andererseits wird das Wirtschaftssystem der Marktwirtschaft in der Verfassung verankert. Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit sind nur möglich, sofern sie von der Bundesverfassung ausdrücklich oder implizite als zulässig erklärt werden. Als Beispiele für ausdrückliche Einschränkungen seien aufgeführt: Art. 31<sup>bis</sup> Abs. 3 BV gibt dem Bund die Kompetenz für Massnahmen zu folgenden Zwecken, wobei nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden kann: Zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe; zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes; zum Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile; zu Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen sowie über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten. Art. 31<sup>quinqüies</sup> ermöglicht Massnahmen der Konjunkturpolitik in den Bereichen des Geld- und Kreditwesens sowie der Aussenwirtschaft.

Als Beispiele für andere Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit seien erwähnt: Art. 23<sup>bis</sup> über das Getreidemonopol des Bundes; Art. 26 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen; Art. 26<sup>bis</sup> über Rohrleitungsanlagen und Art. 31<sup>ter</sup> über die Gesetzgebung der Kantone über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Bei der auf diesen Verfassungsbestimmungen beruhenden gesetzgeberischen und administrativen Tätigkeit des Bundes bzw. der Kantone hat es jedoch nicht sein Bewenden. Es gibt ein *weites Gebiet der Wirtschaftspolitik*, das *nicht* mit der Handels- und Gewerbefreiheit im Widerspruch steht oder nicht stehen muss und infolgedessen «*systemkonform*» ist, so das Zollwesen, die Geld- und Währungsordnung, finanzielle Fördermassnahmen (Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zugunsten

wirtschaftlich bedrohter Landesteile, Investitionshilfe für das Berggebiet, Exportrisikogarantie), Konjunkturpolitik. Hinzu kommt das breite Feld der wirtschaftspolizeilichen Massnahmen von Bund und Kantonen, die mit der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar sind, und wofür die allgemeine verfassungsmässige Grundlage Art. 31<sup>bis</sup> Abs. 2 BV liefert.

Die Expertenkommission entwickelt eine schiefe Optik, wenn sie argumentiert, es gehe heute nicht mehr an, die Handels- und Gewerbefreiheit als alleingültigen Leitsatz unserer gesamten Wirtschaftsordnung anzusehen, dem Vorrang gegenüber den andern Verfassungsbestimmungen im Bereiche der Wirtschaftsordnung zukomme und der eine allgemeine Entscheidung gegen jedwede staatliche Wirtschaftspolitik oder -intervention überhaupt bedeute (Bericht S. 73). Aufgrund der der Handels- und Gewerbefreiheit innewohnenden Doppelfunktion gewinnt dieser Rechtssatz *aus der Natur der Sache heraus* auf dem Gebiet der Wirtschaftsordnung eine vorrangige Bedeutung.

Damit ist aber keineswegs eine «allgemeine Entscheidung gegen jedwede staatliche Wirtschaftspolitik oder -intervention» getroffen. Die Expertenkommission hat übersehen, dass es, wie angedeutet, einen grossen Bereich systemkonformer Wirtschaftspolitik gibt, die mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht in Konflikt gerät.

### *Die Konzeption des Verfassungsentwurfs*

Man mag den Begriff «Handels- und Gewerbefreiheit» als überholt empfinden und daher geneigt sein, ihn durch einen moderneren zu ersetzen. Dies ist aber von untergeordneter Bedeutung. Dem Inhalt nach etabliert dieses Grundrecht, wie dargelegt, verfassungsrechtlich, in Verbindung mit der Eigentumsfreiheit und der Vertragsfreiheit, die Wirtschaftsordnung der Marktwirtschaft. Wettbewerbspolitische Vorkehren, die sich gegen Kartelle und ähnliche Organisationen richten und nach liberaler Doktrin ein Element der Marktwirtschaft bilden, sind nach Massgabe von Art. 31<sup>bis</sup> Abs. 3 lit. d BV zulässig.

Der Verfassungsentwurf bedeutet nun demgegenüber eine *fundamentale Änderung*. Unter den Grundrechten findet sich zwar auch die «*Wirtschaftsfreiheit*». (Die Varianten der Kommissionsminderheit bleiben hier unberücksichtigt.) Art. 19 Abs. 1 des Entwurfs sagt aus: «Die private wirtschaftliche Betätigung ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet.» Vorausgehend wird in Art. 18 die Berufswahlfreiheit separat garantiert. Im Gegensatz zu den meisten andern Grundrechten ist jedoch die Wirtschaftsfreiheit nur «im Rahmen der Gesetzgebung» gewährleistet. Sie kann durch

den Gesetzgeber eingeschränkt werden, und zwar in fast beliebiger Weise, so weitgehend, dass ein System der Zentralverwaltungswirtschaft etabliert werden könnte. Wohl statuiert Art. 23 Abs. 1, dass der Kern der Grundrechte unantastbar sei; doch diesen Kern zu definieren, wäre wiederum Sache des Gesetzgebers. Es ist offensichtlich, dass eine gewisse Absicherung nur noch in der Anrufung des Stimmbürgers durch das fakultative Referendum gegeben wäre, kaum jedoch durch die neu zu schaffende Möglichkeit, die Anwendung von Bundesgesetzen auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung durch das Bundesgericht überprüfen zu lassen.

*Der Entscheid über die Wirtschaftsordnung ist somit nicht mehr in der Verfassung getroffen, sondern der Gesetzgebung vorbehalten.* Um die Tragweite dieses Konzepts beurteilen zu können, müssen auch die Bestimmungen über die Eigentumsordnung und Eigentumspolitik sowie jene über die Sozialordnung berücksichtigt werden.

Dass hinsichtlich der Wirtschafts- wie auch der Eigentums- und Sozialordnung die Verfassung «offen» gestaltet wird, besagt an sich noch nicht, dass in der Gesetzgebung Elemente der Zentralverwaltungswirtschaft überhandnehmen. Dieser Weg wäre aber nicht mehr verbaut.

Indessen weisen verschiedene Bestimmungen des Verfassungsentwurfs eindeutig in die Richtung einer Relativierung oder gar Aushöhlung der Wirtschaftsfreiheit und somit der Marktwirtschaft. Diesbezüglich ist in erster Linie eine kritische Würdigung von Art. 31 des Entwurfs mit dem Titel «*Wirtschaftspolitik*» vorzunehmen. Der hier aufgestellte, nicht abschliessende Katalog von teilweise weitgesteckten *wirtschaftspolitischen Zielen* ist gemäss Art. 19 ausschlaggebend für den Inhalt, der der Wirtschaftsfreiheit zu verleihen ist. Da die zulässigen Massnahmen nicht umschrieben sind, könnte der Gesetzgeber in der Verfolgung der an sich schon fragwürdigen wirtschaftspolitischen Ziele nach freier Wahl in die Wirtschaftsfreiheit eingreifen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob derartige Eingriffe zur Zielerreichung überhaupt notwendig, systemkonform sind oder nicht. Es wird in Art. 31 postuliert, dass der Staat eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung fördere sowie Arbeitslosigkeit und Teuerung verhüte und bekämpfe. Völlig offen wird gelassen, mit welchen konkreten Mitteln dies bewerkstelligt werden soll. Nichts würde den Gesetzgeber beispielsweise daran hindern, zur Bekämpfung der Teuerung eine allgemeine Preiskontrolle anzuordnen, obwohl sie die Wirtschaftsfreiheit in gravierender Weise verletzt und nicht kausalbezogen ist. Wenig präzise und nicht abgegrenzte Befugnisse bzw. Aufträge werden dem Staat übertragen durch die weiteren Ziele, wonach die Währung zu schützen und die Geldmenge zu kontrollieren sei; dass die Versorgung des Landes mit

Energie, lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sichergestellt werden müsse; dass für eine sparsame Verwendung von Rohstoffen und Energie zu sorgen wäre; dass der öffentliche und der private Verkehr aufeinander abzustimmen seien; dass die Aussenwirtschaft auf die Ziele der Aussenpolitik abgestimmt werden müsse. In Missachtung der Proportionen wird alsdann die Bedeutung des Schutzes der Konsumenten besonders herausgehoben, indem diesem Anliegen ein eigener Artikel (Art. 33) gewidmet ist, der wiederum als Generalnorm verlangt: «Das Gesetz schützt die Konsumenten und setzt der Werbung Schranken.»

Die Wirtschaftsfreiheit erfährt eine zusätzliche Gefährdung durch Art. 34 über die Wirtschaftstätigkeit des Staates und die Möglichkeit der Verstaatlichung. Danach kann der Staat wirtschaftlich tätig werden, wo es im «öffentlichen Interesse» liegt, und einzelne Wirtschaftsbereiche oder einzelne Unternehmungen können verstaatlicht werden, wenn die Weiterführung der privaten Wirtschaftstätigkeit das öffentliche Interesse schwer beeinträchtigen würde. Wenn man bedenkt, wie vage der Begriff «öffentliches Interesse» ist, und wie stark dessen Interpretation im Zeitablauf variieren kann, ist die Folgerung naheliegend, dass mit Art. 34, zumindest verfassungsrechtlich, der Marsch in das sozialistische Wirtschaftssystem ermöglicht wäre. Richtig ist auf der andern Seite, dass die Notwendigkeit der Wettbewerbspolitik in einem separaten Verfassungsartikel zum Ausdruck gebracht wird (Art. 32, Abs. 1).

Offenkundige Attacken auf die Wirtschaftsfreiheit und die Marktwirtschaft ergeben sich sodann aus Bestimmungen der *Sozialordnung und der Eigentumspolitik*, nämlich aus

- Art. 26 Abs. 1 lit. b) über das Recht auf Arbeit und den Arbeitnehmerschutz;
- Art. 29 Abs. 1 lit. c) über die Mitbestimmung an Unternehmensentscheidungen;
- Art. 29 Abs. 1 lit. d) über die Rechtsstellung der von Unternehmensentscheidungen direkt betroffenen Dritten;
- Art. 30 lit. d) über die Verhinderung einer übermässigen Konzentration von Vermögen und Grundeigentum;
- Art. 30 lit. e) über die Bekämpfung volkswirtschaftlich oder sozial schädlichen Gewinnstrebens.

Was diese beiden zuletzt genannten Aufträge betrifft, können sie wohl nicht mit repressiven Massnahmen erfüllt werden, schon deshalb nicht, weil taugliche Kriterien für die Umschreibung der entsprechenden Sachverhalte nicht zu finden sind. Was immer damit gemeint sein soll, können solche Erscheinungen kaum auftreten, wenn die Volkswirtschaft im Gleich-



gewicht ist, und der *Wettbewerb* auf den verschiedenen Märkten ausreichend funktioniert.

In diesem Zusammenhang kann nicht näher untersucht werden, ob auch aufgrund der *Finanzordnung*, wie sie im 4. Kapitel des Zweiten Teils des Verfassungsentwurfs niedergelegt ist, vor allem durch die Gestaltung von Steuern und Lenkungsabgaben, dirigistische Eingriffe in die Wirtschaft erfolgen könnten.

### *Fazit*

Unsere teils stichwortartige Analyse lässt deutlich werden, dass mit dem Verfassungsentwurf eine weitgehend zentralgelenkte Wirtschaft nicht nur ermöglicht, sondern auch vorprogrammiert wird. Dass der vorgeschlagene Ausbau der *Verfassungsgerichtsbarkeit*, wonach (gemäss Art. 109 des Entwurfs) die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes im Falle seiner Anwendung beim Bundesgericht geltend gemacht werden kann, eine Schutzwirkung zu entfalten vermöchte, ist eine Illusion. Dem Entwurf mangelt es an normativer Substanz, die für den Verfassungsrichter wegweisend sein müsste. Das Verhältnismässigkeitsprinzip sowie das Willkürverbot gemäss Art. 5 bringen keine ausreichende Hilfe. Ein Gericht ist zudem nicht die geeignete Instanz, um über die Zulässigkeit allgemeiner wirtschaftspolitischer Massnahmen, etwa einer Preis- oder Investitionskontrolle oder einer Verstaatlichung, zu befinden. Man stösst hier bald an die Grenzen richterlicher Rechtsanwendung.

Nachdem nun der neue Konjunkturartikel 31<sup>quinquies</sup> BV Wirklichkeit geworden ist, wird die *Argumentation* der Expertenkommission zugunsten einer Neugestaltung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik zu einem grossen Teil *gegenstandslos*. Von der Forderung, dass das *marktwirtschaftliche System auf Verfassungsbasis abgesichert bleiben* muss und dem Bundesgesetzgeber klare Schranken zu setzen sind, können unseres Erachtens keine Abstriche gemacht werden. Für die Wirtschaftspolitik im engeren Sinn verfügt der Bund sodann heute über ausreichende Kompetenzen. Wo ihm noch zusätzliche Befugnisse zu erteilen sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet des Verkehrs und allenfalls auf demjenigen des Energiewesens, kann es durch Partialrevisionen der Verfassung geschehen.

Die Erfahrung während der letzten Jahre der wirtschaftlichen Rezession hat im übrigen mit aller Deutlichkeit zutage gefördert, dass die Möglichkeiten des Staates, den Gang der Dinge zu beeinflussen, eng begrenzt sind, und zwar nicht wegen fehlender Rechtsgrundlagen, sondern wegen ökonomischer

mischer Sachverhalte, die teils ausserhalb der Landesgrenze liegen und unserm Zugriff entzogen sind. Der Glaube der «Machbarkeit», von dem die Autoren des Verfassungsentwurfs so sehr ergriffen zu sein scheinen, dürfte gerade angesichts der sich zeitweilig manifestierenden Hilflosigkeit unserer Behörden gegenüber dem Wechselkursproblem doch erschüttert werden.

Man braucht der Expertenkommission keinen Vorwurf daraus zu machen, dass sie *dieses* Verfassungsprojekt vorgelegt hat. Es ist gewiss eine Herausforderung; gleichzeitig kann es aber als *Chance* genutzt werden, die positiven Werte der geltenden verfassungsrechtlichen Ordnung wieder zu erkennen und ins Licht zu stellen.



## Curlingferien

2 Curling-Eisplätze mit 6 Naturrinks inmitten der herrlichen Bergwelt des Bündner Oberlandes. Dazu 3 Rinks in der Kunsteishalle für unermüdliche Curler (oder: Schlechtwetter-Curler).

Herrliche gepflegte Spazierwege.

Danach Sauna und Massage im Hotel eigenen Therapiezentrum oder ein Bad im geheizten Hallenschwimmbad.

Kulinarische Abwechslung in unseren Restaurants.

Verlangen Sie unser Sonderangebot!

Tel. 081 391181, Telex 74 125  
7018 Flims

 Park Hotel Waldhaus  
H. Nussli-Bezzola  
Die Oase zeitgemässer Hotelkultur *Flims*